

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Sichert, Uwe Witt, René Springer,
Jörg Schneider und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/14591 –**

Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten durch die Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

In § 22 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die Möglichkeit auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gesetzlich verankert. Von dieser Möglichkeit der Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten soll gemäß § 22 Absatz 6, Satz 2 SGB II von Seiten der BA in dem Fall Gebrauch gemacht werden, dass ein Umzug „durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig“ geworden ist. Als Unterfall des „notwendigen“ Umzugs gilt u. a. ein Wohnortwechsel, der wegen der sicheren Aufnahme einer Arbeitstätigkeit an einem anderen als dem bisherigen Wohnort erforderlich geworden ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), zu denen auch die Leistungen nach § 22 Absatz 6 SGB II gehören, werden im Rahmen der zweigeteilten Trägerschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die kommunalen Träger erbracht. Sie unterliegen der Landesaufsicht. Der Bundesregierung liegen daher nur Angaben der zentralen Statistik der Bundesagentur für Arbeit vor.

1. Welcher Geldbetrag ist von Seiten der BA im Jahr 2018 als Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten i. S. d. § 22 Absatz 6 SGB II insgesamt aufgewendet worden (bitte nach Bundesländern gesondert aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen ist einem Ersuchen um die Übernahme Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten i. S. d. § 22 Absatz 6 SGB II im Jahr 2018 stattgegeben worden (bitte nach Bundesländern gesondert aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die SGB-II-Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit weist für alle Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) monatlich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) differenziert nach Strukturen und leistungsrelevanten Informationen aus. Danach waren im Jahr 2018 durchschnittlich rund 3,1 Millionen BG im Bestand und darunter durchschnittlich rund 18.000 BG mit einem anerkannten Bedarf auf Wohnbeschaffungskosten nach § 22 Absatz 6 SGB II. Die Summe dieser monatlichen Bedarfe belief sich auf durchschnittlich ca. 15 Mio. Euro bundesweit; dies entspricht einem Jahreswert von rund 181 Mio. Euro.

Die Höhe der Zahlungsansprüche für Leistungen nach § 22 Absatz 6 SGB II liegt nicht vor, da diese nur in eingeschränkter Differenzierung ausgewiesen werden können. Minderungen durch zu berücksichtigendes Einkommen sind bei den genannten Beträgen daher nicht berücksichtigt.

Tabelle – Bedarfsgemeinschaft (BG) mit Bedarf an Wohnbeschaffungskosten und deren Höhe in Euro pro Monat (Jahresdurchschnitt 2018)

Region	BG insgesamt	BG mit Bedarf Wohnbeschaffungs- kosten	Höhe der Bedarfe Wohnbeschaffungs- kosten in Euro
Deutschland	3.092.540	17.982	15.070.583
Westdeutschland	2.245.521	13.813	11.801.163
Ostdeutschland	847.019	4.169	3.269.420
Schleswig-Holstein	116.367	924	786.197
Hamburg	99.626	550	669.644
Niedersachsen	296.279	2.018	1.619.571
Bremen	51.504	320	248.060
Nordrhein-Westfalen	839.722	4.874	3.877.069
Hessen	212.230	1.181	1.112.330
Rheinland-Pfalz	118.795	676	518.629
Baden-Württemberg	235.987	1.379	1.237.328
Bayern	229.667	1.563	1.519.140
Saarland	45.343	330	213.196
Berlin	272.261	1.316	1.240.930
Brandenburg	111.055	570	454.750
Mecklenburg-Vorpommern	83.942	524	385.246
Sachsen	171.751	851	575.727
Sachsen-Anhalt	127.191	466	289.248
Thüringen	80.819	441	323.518

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

3. In wie vielen Fällen ist ein Ersuchen um die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten i. S. d. § 22 Absatz 6 SGB II abgelehnt worden (bitte nach Bundesländern gesondert aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen der Ablehnung einer Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten i. S. d. § 22 Absatz 6 SGB II lag der von Seiten des Leistungsberechtigten beabsichtigte neue Wohnort 50 km, 100 km, 200 km, 300 km, 400 km, 500 km und mehr als 500 km von dem ursprünglichen Wohnort entfernt (bitte nach Bundesländern gesondert aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

